Materialblatt\_JUGENDMEDIENSCHUTZ\_11 – Inhaltliche Entscheidungskriterien der FSF

#### Hinweis: Die folgenden Entscheidungskriterien beziehen sich ausdrücklich auf die von der FSF geprüften Inhalte. Jedoch sind sie beispielhaft für die Prüf- und Bewertungspraxis für die meisten Einrichtungen des Jugendmedienschutzes. Sie können demnach in ähnlicher Form auch für andere Einheiten (z.B. Internet) genutzt werden.

[[1]](#footnote-1) **Gewalt**

Entwicklungsbeeinträchtigende Wirkungsrisiken werden bei Angeboten angenommen, die Gewalt darstellen oder Gewalthandlungen thematisieren und dabei den Einsatz von physischer Gewalt als Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen, legitimieren. Berücksichtigt werden Handlung, Inhalt, Dramaturgie, Darstellungsebene und Identifikationsprozesse. Indikatoren für eine gewaltbefürwortende oder -fördernde Wirkung sind: Angebote von Identifikationsfiguren mit gewalttätigen oder anderen sozial unverantwortbaren Verhaltensmustern, Präsentation von einseitig an Gewalt orientierten Konfliktlösungsmustern oder deren Legitimation, die Darstellung von Gewalt als erfolgreichem Ersatz von Kommunikation, sowie Darstellungen, die eine Desensibilisierung gegenüber Gewalt fördern, indem sie die Wirkung von Gewalt verharmlosen oder verschweigen.

[[2]](#footnote-2) **Angst**

Eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung wird bei Angeboten angenommen, die durch die Darstellung von physischer und psychischer Gewalt, von Bedrohungen oder von Menschen, die Opfer von Unfällen oder Katastrophen werden, bei Kindern anhaltende und nicht zu verarbeitende Ängste auslösen können. Indikatoren für eine übermäßige Angsterzeugung sind: drastische Darstellung von Gewalt, drastische Darstellung des Geschlechtsverkehrs, unzureichende Darstellung realitätsnaher Inhalte, die im Lebenskontext von Kindern besonders angstvoll erlebt werden (z.B. Familienkonflikte), sowie eine gemessen an der Realität überproportionale Darstellung von Gewalt mit der Empfindung allgegenwärtiger Bedrohung.

[[3]](#footnote-3) **Sozialethische Desorientierung**

Als sozialethisch desorientierend gelten Inhalte, die Einstellungen und Verhaltensweisen als normal, allgemein akzeptiert oder positiv darstellen, die im Widerspruch zum Wertekanon des Grundgesetzes stehen. Indikatoren für eine sozialethische Desorientierung sind: unzureichend erläuterte Darstellungen realen Gewaltgeschehens (z.B. Krieg), die kritiklose Präsentation von Vorurteilen oder Gewalttaten gegenüber Andersdenkenden, die anonymisierte Präsentation von Kriegsgeschehen, die Befürwortung von extrem einseitigen oder extrem rückwärtsgewandten Rollenklischees sowie befürwortende Darstellungen entwürdigender sexueller Beziehungen und Praktiken.

[[4]](#footnote-4) **Sexualität**

Nach verfassungsrechtlichen Vorgaben sind bei der Thematisierung oder Darstellung von Sexualität die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit der Geschlechter und der Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen die Entwicklung zu einer eigenen, selbstbestimmten und partnerschaftlichen Sexualität zu ermöglichen. Entsprechend ist bei der Prüfung zu entscheiden, welche Informationen und Darstellungen von der jeweiligen Altersgruppe nicht adäquat verarbeitet werden können, so dass sich ein verzerrtes Bild von Sexualität und Geschlechterbeziehungen vermittelt. So kann die Darstellung eines drastischen Sexualaktes jüngeren Kindern gewaltvoll erscheinen und sie ängstigen; die Verbindung von Sexualität und Leistungsdenken kann Ängste und Erwartungsdruck in Bezug auf Sexualität erhöhen; stereotype Geschlechterrollen, die als gesellschaftlich normal und akzeptiert dargestellt werden, können zur Entwicklung diskriminierender Verhaltensmuster führen. Wenn der Mensch zum Objekt herabgewürdigt wird, kann die Menschenwürde verletzt sein. Aus diesem Grund sind Angebote, die eine sexuelle Selbstbestimmtheit im Gesamtkontext verneinen, für die Ausstrahlung im Fernsehen unzulässig.

|  |
| --- |
| Neben den soeben beschriebenen zentralen Entscheidungskriterien werden bei der Prüfung von Fernsehangeboten im Sinne des Jugendmedienschutzes durch die FSF auch die Kriterien „Drogenmissbrauch“ und „Derbe Sprache“ berücksichtigt. Weiterführende Informationen zu den Kriterien und den entsprechenden Beispielen aus der Prüfpraxis sind online abrufbar unter: <http://fsf.de/programmpruefung/themen/>. |

1. Quelle: <http://en.fsf.de/data/hefte/ausgabe/Kijkwijzerheft_english/kijkwijzer-TVD_sw.pdf> [↑](#footnote-ref-1)
2. Quelle: ebd. [↑](#footnote-ref-2)
3. Quelle: <http://en.fsf.de/data/hefte/ausgabe/Kijkwijzerheft_english/kijkwijzer-TVD_sw.pdf> [↑](#footnote-ref-3)
4. Quelle: ebd. [↑](#footnote-ref-4)